

deputiert werden. Es ist bei der Zusammensetzung dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Interessentengruppen vertreten sind. Die Aufgabe der Kommission ist, eine Verständigung dieser Interessentengruppen anzubahnen. Den Vorsitz führt Herr Reichsgerichtsrat Dr. Spahn.

In einem Schlußwort erwähnt der Herr Vorsitzende Dr. van der Borcht den verhältnismäßig erfreulichen Abschluß der mühseligen Verhandlungen und unter dem Ausdruck seines Dankes an alle Teilnehmer spricht er die Hoffnung aus, daß die Arbeiten der Kommission erfolgreich sein mögen. Herr Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig nimmt zum Schluß noch Gelegenheit, dem Vorsitzenden für seine geschickte Art, die Verhandlungen zu leiten, den Dank der ganzen Versammlung auszusprechen. Damit waren die ausgedehnten Verhandlungen, die große Ansprüche an die Kraft der Teilnehmer gestellt hatten, beendet.

**Kleine Mitteilungen.**

Vorträge über Verlagsrecht im Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig. II. (I in Nr. 125.) — In der Vorlesung am Mittwoch den 1. Juni besprach Herr Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung und zum Verbot verlegerischer Tätigkeit Dritter (Verlagsrecht). Letzteres vorwegnehmend, erwähnte der Vortragende zunächst, daß das Verlagsrecht sich nicht erstreckt auf Mitteilung oder Wiedergabe eines noch nicht veröffentlichten Werkes oder Vortrages, auf Übersetzung und Dramatisierung, auf die Bearbeitung eines selbstständigen Tonwerkes und auf das Aufführungsrecht. Nach dem alten Gesetz mußte das Recht der Aufführung eines Tonwerkes durch Ausdruck des Vorbehaltungsrechts gesichert werden, nach dem neuen Rechte hingegen ist die Aufführung eo ipso geschützt. In der Praxis ergeben sich dadurch für das Aufführungsrecht drei Möglichkeiten: Man muß unterscheiden 1) Werke nach dem alten Recht mit Vorbehalt — also mit geschütztem Aufführungsrecht; 2) Werke nach altem Recht ohne Vorbehalt; diese Werke können durch nachträglichen Ausdruck: »Aufführungsrecht vorbehalten!« noch geschützt werden; 3) Werke nach neuem Recht, bei denen auch ohne aufgedruckten Vorbehalt die Aufführung gesetzlich geschützt ist. — Da die Kontrolle der Aufführungen in den vielen Städten des Deutschen Reiches dem Verleger oder Urheber nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist, gründete sich eine Tantiemen-Anstalt, die Aufführungen zu kontrollieren und für Honorierung zu sorgen hatte. Infolge der sich in der Praxis ergebenden Schwierigkeiten stellte dieses Institut seine Tätigkeit bald wieder ein, bis dann aus der Deutschen Tonsegergenossenschaft heraus in Berlin eine neue Tantiemen-Anstalt ins Leben gerufen wurde. Da dieser Anstalt aber nur ein Teil der Verleger und auch nicht alle Komponisten beigetreten sind, so ist es heute schwierig festzustellen, wem eigentlich das Honorar gehört: der Tantiemen-Anstalt, dem Verleger oder dem Urheber. Diese Angelegenheit bedarf noch ihrer Klärung. — Das Recht der Übersetzung gehört nach dem Gesetz nur dem Autor, der Verleger kann eine Übersetzung des Autors auch dann nicht verbieten, wenn diese bei einem Dritten erscheint. Der Verleger selber darf aber ohne Einwilligung des Autors keine Übersetzung vornehmen.

Eine weitere Beschränkung des Verlagsrechtes liegt darin, daß der Autor eine Gesamtausgabe veranstalten darf, wenn zwanzig Jahre nach Erscheinen des Werkes verstrichen sind. Dieser sich aus diesem Gesetz ergebende Nachteil des Verlegers kann natürlich durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Gesamtausgabe im Kontrakt beseitigt werden, doch es bedarf dabei des ausdrücklichen Vorbehaltes zur Veranstaltung der Gesamt-Ausgabe im eigenen Verlage, da sonst — selbst wenn der Verleger ein Werk dauernd, d. h. auch für spätere Auflagen an sich bindet — die Veranstaltung einer Gesamtausgabe bei einem Dritten zwanzig Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes trotzdem erlaubt ist. — Unter dem Begriff »Gesamtausgabe« versteht das Gesetz auch eine nicht ganz vollständige Sammlung der Werke eines Autors. — Nach § 2 Absatz 3 erstreckt sich das Verlagsrecht bei Tonwerken nur auf die Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage, nicht auch auf sonstige Bearbeitungen (Phantasien etc.). Schließlich gibt das Verlagsrecht ganz allgemein gegenüber dem Plagiat, d. i. der freien Bearbeitung und Entlehnung fremder Gedanken, keinen Schutz, weil hier auch der Urheber schutzlos ist. Ebenso kann der Verleger den Nachdruck einzelner Aufsätze und Gedichte für gewisse Anthologien etc. nicht verbieten.

Die Befugnis des Verlegers selbst zu vervielfältigen und zu verbreiten, ist in den §§ 4 u. folg. geregelt. Sie bezieht sich nur auf den Abdruck des unveränderten Werkes,

nicht auf die Verwendung für Sammelwerke und Gesamtausgaben. Für den Umfang der Vervielfältigung gilt noch immer der Ausdruck »Auflage«.

Bei der Betrachtung des Wortes »Auflage« ergibt sich, daß diese Bezeichnung erstens einen Abschnitt nach außen hin, einen Abschluß der Drucktätigkeit, und zweitens eine Abgrenzung der Rechte zwischen Autor und Verleger bedeutet. Auflage war ursprünglich das, was der Verleger in alten Zeiten zur Messe auflegte. Daraus entstand die Auffassung, daß die »Auflage« dasjenige Quantum von Exemplaren sei, das auf einmal, d. h. zusammen gedruckt wird.

Diese Auffassung, die der erste Entwurf des Gesetzes noch vertrat, gilt gegenwärtig nicht mehr. »Auflage« ist jetzt nur noch ein Ausdruck ohne begriffliche Bedeutung. Im Zweifelsfalle berechtigt das Gesetz den Verleger, eine Auflage bis zu tausend Exemplaren herzustellen. Mit welcher Vorsicht der Verleger wegen jenes Begriffes der Auflage früher vorgehen mußte, erläuterte der Herr Vortragende an der Hand eines Prozesses. Es wurde eine Auflage von 10 000 Exemplaren abgeschlossen, der Verleger druckte aber zunächst nur 5000 Exemplare und ließ dann, nachdem sich die Absatzfähigkeit des Werkes erwiesen hatte, die übrigen 5000 Exemplare herstellen. Hier erhob aber der Autor Widerspruch und verklagte den Verleger, weil der Begriff Auflage nur für das auf einmal Aufgelegte gelte und der Druck von 10 000 Exemplaren in zwei Perioden bezw. geteilt im Vertrag nicht vorgesehen sei.

Die über die Auflage zulässigen Exemplare sind im § 6 behandelt. Hiernach sind Zuschußexemplare nur für die bei der Herstellung entstandenen Schäden verwendbar. Alle beim Sortimenten durch Konkurs, Remission etc. verloren gehende Exemplare sind nicht durch Zuschußexemplare ersetzbar. Ebenso dürfen die dem Sortimenter bei Bezug von Partien gewährten Freizugemplare (7/6, 11/10, 13/12 usw.) nicht mit den Zuschußexemplaren ergänzt werden. Sollen etwa vorhandene Überexemplare verbreitet resp. verkauft werden, so ist die Genehmigung des Autors vorher einzuholen und das entsprechende Honorar zu zahlen. Nachträgliche Honorierung etwa schon verkaufter Zuschußexemplare ohne vorher eingeholte Genehmigung des Autors entbindet nicht von eventueller Schadenersatzpflicht; die betreffenden Exemplare können außerdem noch als Nachdruck gelten. Autor- und Rezensionsexemplare dürfen über die Auflage hergestellt werden, sobald deren Zahl den zwanzigsten Teil der Auflage nicht überschreitet. Pflichtexemplare hingegen dürfen nicht über die Auflage gedruckt werden. — Etwa auf dem Lager des Verlegers durch force majeure entstandene Schäden berechtigen zum Ersatz durch Neudruck (§ 7); der Verleger ist dabei nur verpflichtet, den Verfasser von der beabsichtigten Ergänzung zu unterrichten. Als Lager des Verlegers kommt sein eigenes, sowie das des buchhändlerischen Kommissionärs in Frage, der nach juristischer Auffassung als Depositär gilt. Das Lager des Sortimenters hingegen, bei dem ein à condition verlangtes Buch liegt, gilt nicht als Lager des Verlegers, weil der letztere im Verlustfalle an den Sortimenter eine Forderung hat, die allerdings nicht viel wert sein kann, z. B. bei Konkurs. — Alle aus dem Gesetz sich ergebenden Rechte des Verlegers zur Verbreitung eines Werkes sind mit dem Heranbringen des Buches an das Publikum erfüllt; dies geschieht durch Versendung des Werkes an den Sortimenter, danach aber hört das Verbreitungsrecht des Verlegers auf, er kann demgemäß nicht weiter mit verlagsrechtlicher Wirkung über jedes einzelne Exemplar verfügen und dem Sortimenter bestimmte Verbreitungsart vorschreiben oder untersagen. — Über die Herstellung des Werkes durch den Verfasser schreibt das Gesetz zunächst vor, daß das Manuskript druckfertig, verlags- und vertragsfähig sein soll; der Verleger kann aber ein Manuskript, das ihm qualitativ nicht gefällt, keinesfalls zurückgeben. — Es ist ihm ferner gesetzlich verboten, etwaige Mängel im Manuskript selbst zu beseitigen, oder Änderungen vorzunehmen, sobald der Autor nicht damit einverstanden ist. Durch § 11 sind Bestimmungen über die Zeit der Ablieferung des Manuskriptes getroffen, die in der Praxis bei richtiger Anwendung wohl viel öfter herangezogen werden müßten, als dies tatsächlich geschieht.

Der Druck und die Verbreitung des Werkes durch den Verleger hat in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu erfolgen. Die Ausstattung eines Buches bleibt dem Verleger überlassen; solche Illustrationen, die den Text erläutern, fallen jedoch nicht unter den Begriff Ausstattung, sondern diese gehören zum Manuskript.

Obwohl Herr Dr. Mittelstaedt fast zwei Stunden sprach, folgten die ebenso zahlreich wie am ersten Abend erschienenen Zuhörer auch der zweiten Vorlesung mit gespannter Aufmerksamkeit. Die gestellten Anfragen beantwortete der Redner in Verbindung mit seinem Vortrage. Lebhafter Beifall folgte den hochinteressanten Ausführungen, die wohl vielen Kollegen Anregungen zur weiteren Vertiefung in dieses für den Buchhändler so wichtige Gesetz gegeben haben.

Max Zieger.